

# Maximilian-Kolbe-Stiftung

für Wege der Versöhnung aus der Kraft der Erinnerung

## I. Präambel

### Die Maximilian-Kolbe-Stiftung

weiß sich dem heiligen Maximilian Kolbe, dem Märtyrer der Versöhnung, verpflichtet, der sein Leben stellvertretend für einen Mithäftling im Konzentrationslager Auschwitz hingegeben hat. Er hat damit ein Zeichen dafür gesetzt, dass Hass und Gewalt nicht das letzte Wort haben. Aus dieser Erinnerung schöpft die Maximilian-Kolbe-Stiftung Kraft für ihre Versöhnungsarbeit. Sie weiß sich den Opfern von Unrecht und Gewalt besonders verpflichtet.

### Die Maximilian-Kolbe-Stiftung

knüpft an der Versöhnungsarbeit – namentlich zwischen Deutschen und Polen – an, die das Maximilian-Kolbe-Werk mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Deutschland und Polen sowie mit seinen Spendern in den letzten Jahrzehnten dadurch geleistet hat, dass es Überlebende nationalsozialistischer Konzentrationslager und Ghettos in solidarischer Verbundenheit und mit dem Angebot konkreter Hilfe auf ihrem weiteren Lebensweg begleitete, durch persönliche Begegnungen Weggemeinschaften der Versöhnung begründete und so gleichzeitig Beiträge zur Erinnerungskultur der beteiligten Länder leistete. Sie wird im Rahmen ihres Stiftungszweckes die zukünftige Versöhnungsarbeit des Maximilian-Kolbe-Werks unterstützen.

### Die Maximilian-Kolbe-Stiftung

sieht sich auf dem Weg, der durch den Briefwechsel der deutschen und polnischen Bischöfe von 1965 sowie das Schuldbekenntnis, das Papst Johannes Paul II im Jahr 2000 für die Kirche abgelegt hat, eindringlich markiert wird. Sie leistet Beiträge zum kirchlichen Friedens- und Versöhnungshandeln und bemüht sich, dieses weiterzuentwickeln.

### Die Maximilian-Kolbe-Stiftung

verfolgt das Ziel, Initiativen zu begründen und zu fördern, die Menschen auf dem Weg der Versöhnung in Europa zusammenführen, damit über nationale Begrenzungen hinweg Weggemeinschaften der Versöhnung entstehen, die die persönliche Begegnung in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen und die sich durch eine Solidarität auszeichnen, in der alle Beteiligten Gebende und Nehmende, Schenkende und Beschenkte sind. Sie versteht diese Weggemeinschaften als unverzichtbaren Bestandteil kirchlichen Lebens aus der Mitte der christlichen Botschaft.

### Die Maximilian-Kolbe-Stiftung

will Unversöhntes in Europa so zur Sprache bringen, dass ein neues friedliches Miteinander praktisch erfahrbar wird. Sie leistet durch ihre Versöhnungsarbeit einen Beitrag zur Erinnerungskultur in Europa, indem sie die Wahrnehmung der kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft verbindet mit der Erinnerung an die Herkunft aus einer mit Unrecht, Gewalt und Schuld belasteten Vergangenheit, mit der Erinnerung an die sittlichen Grundlagen menschlichen Miteinanders sowie an den Auftrag des Evangeliums, an Christi Statt Zeugen und Gesandte der Versöhnung zu sein (2 Kor 5, 19-20). Aus der Kraft einer solchen Erinnerung wirkt sie an der Entwicklung und Förderung eines menschenwürdigen, gerechten, freien und solidarischen Zusammenlebens in einem friedlichen Europa mit.

Um diesen Aufgaben in Europa nachgehen zu können, hat das Maximilian-Kolbe-Werk e.V. mit Sitz in Bonn unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 26. Februar 2005 und die Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln (StiftO EBK) vom 01. August 2006 mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz und der Polnischen Bischofskonferenz die Maximilian-Kolbe-Stiftung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und ihr die folgende Satzung gegeben.

## II. Satzung

### §1

#### **Name, Selbstverständnis, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Maximilian-Kolbe-Stiftung für Wege der Versöhnung aus der Kraft der Erinnerung“ (Maximilian-Kolbe-Stiftung).
- (2) Die Maximilian-Kolbe-Stiftung ist eine kirchliche Initiative, die deutsche Katholiken gemeinsam mit polnischen Katholiken ergriffen haben und die Katholiken aus allen europäischen Ländern zur Beteiligung an dieser Stiftung sowie Christen anderer Konfessionen und alle Menschen guten Willens zur Zusammenarbeit mit dieser Stiftung einlädt. Die Stiftung will zum Aufbau eines vereinten Europa beitragen, das seine Verantwortung in der Einen Welt wahrnimmt. Sie bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Justitia et Pax – Kommissionen in Europa. Die ökumenische Zusammenarbeit ist ihr ein besonderes Anliegen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

### §2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist in Fortführung der Tradition des Maximilian-Kolbe-Werks und in Kooperation mit anderen Trägern der Versöhnungsarbeit die Durchführung und Förderung von Projekten und Programmen exemplarischen und zeichenhaften Charakters in Europa, die dazu beitragen, die Nachwirkungen von Unrecht und Gewalt in der Gegenwart sowie Unversöhntes so zur Sprache zu bringen, dass ein neues friedliches Miteinander praktisch erfahrbar wird. Auf der Grundlage solcher Erinnerung sollen Weggemeinschaften christlicher Hoffnung und Versöhnung initiiert werden, die sich durch persönliche Begegnung und gemeinsam getragene, zeichenhafte soziale Initiativen dem von Gewalt geprägten Erbe der Vergangenheit stellen, die sich helfend und solidarisch Opfern von Gewalt und Unrecht gleich welcher Religion, Konfession oder Weltanschauung zuwenden sowie deren Andenken in Ehren halten. Die Stiftung strebt an, die Opfer und deren Selbsthilfegruppen unmittelbar als Weggefährten zu gewinnen. Die Qualifizierung kirchlicher Partner für eine solche Versöhnungsarbeit ist der Stiftung ein besonderes Anliegen.
- (3) Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung finanzieller Mittel zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgabe i.S.d. §§ 52, 53 und 54 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (4) Insbesondere ist Stiftungszweck die Betreuung und Förderung von Opfern der Nazidiktatur und anderer totalitärer Unrechtsregime sowie die Durchführung von Projekten, in denen Opfer von Gewalt und Unrecht gleich welcher Religion, Konfession oder Weltanschauung helfende und solidarische Zuwendung erfahren und selbstlos unterstützt werden. Des weiteren ist Stiftungszweck die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Religion durch die Vermittlung christlicher Werte, der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung sowie der Pflege des Andenkens der Toten, die ihr Leben durch Unrecht und Gewalt verloren haben.
- (5) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs-, Begegnungs-, Austauschprogramme und religiöse Besinnungstage, die Durchführung wissenschaftlicher und dokumentarischer Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch Erfahrungsaustausch, Ausstellungen und Publikationen.
- (6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.

### §3

#### **Erträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.  
(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§4**

### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 1.150.360 Euro. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen Dritter erhöhen das Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

## **§5**

### **Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Stiftungsmittel dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

(4) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§6**

### **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Seine Zusammensetzung soll der europäischen Ausrichtung der Stiftung gerecht werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands neu bestellt hat. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Geschäftsführenden Vorstandsmitglied wählen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(3) Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, wenn kein Vorstandsmitglied eine solche verlangt.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht anderweitig ein hiervon abweichendes Mehrheitserfordernis geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Sitzung. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§8**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und ist dafür verantwortlich, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien des Stiftungsrates erledigt werden.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel unter Beachtung der Stiftungssatzung sowie der Beschlüsse und der Richtlinien des Stiftungsrates,

- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
(5) Der Stiftungsvorstand bestellt einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der Maximilian-Kolbe-Stiftung kann mit der Geschäftsführung des Maximilian-Kolbe-Werkes verbunden werden.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Vertretern der Institutionen oder Organisationen, die bei der Errichtung der Stiftung Mitglieder in den Stiftungsrat entsandt haben. Über die Entsendung dieser Vertreter entscheiden die Institutionen oder Organisationen selbst. Die Anzahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Anzahl, die im Rahmen des Stiftungsgeschäftes zur Errichtung der Stiftung entsandt worden sind. Der Stiftungsrat kann bis zu drei Persönlichkeiten als Mitglieder hinzu wählen. Seine Zusammensetzung soll der europäischen Ausrichtung der Stiftung gerecht werden. Er hat eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Am Ende einer Amtszeit beschließt der Stiftungsrat, welche Institutionen oder Organisationen über die in Ziff. (1) bezeichneten Institutionen oder Organisationen hinaus einen Vertreter in den Stiftungsrat der nächsten Amtszeit entsenden sollen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung erfolgt zunächst ein Beschluss über die Anzahl der zusätzlichen Institutionen oder Organisationen, die um die Entsendung eines Vertreters gebeten werden sollen. Im Rahmen der beschlossenen Anzahl sind die Institutionen oder Organisationen zu wählen. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder erhalten haben. Haben mehr Institutionen oder Organisationen als zu wählen sind die erforderliche Mehrheit erzielt, entscheidet die Höhe der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch während einer Amtszeit Institutionen oder Organisationen auffordern, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Diese Entsendung gilt dann für den Rest der Amtszeit des Stiftungsrates.
- (4) Personen, die aus dem Stiftungsrat in den Stiftungsvorstand gewählt werden, scheiden aus dem Stiftungsrat aus. Die entsendende Organisation kann für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Entsendung für den Rest der Amtszeit vornehmen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der/die Vorsitzende kann den Stiftungsrat jederzeit einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht anderweitig ein hiervon abweichendes Mehrheitserfordernis geregelt ist. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können in Eilfällen und nur einstimmig gefasst werden.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren. Wird während dieser Amtszeit ein Mitglied des Vorstands bestellt, so gilt diese Bestellung für den Rest der Amtszeit. Der Stiftungsrat kann jederzeit Mitglieder des Vorstands abberufen.
- (2) Der Stiftungsrat wacht über die Beachtung des Stiftungszwecks, die geplanten Vorhaben der Stiftung und die Einhaltung der Satzung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
- die Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Richtlinien für die Vermittlung der Stiftungsziele in der Öffentlichkeit,
  - den Haushaltsplan,

- die Jahres-und Vermögensrechnung,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - die Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane und für die Geschäftsstelle.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderung, Auflösung, Aufhebung**

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane können eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Der Beschluss bedarf einer Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und ist der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von den zuständigen Stiftungsorganen nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck beschließen. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich zu sein und soll dem unter § 2 genannten Zweck möglichst nahe kommen. Der Beschluss zur Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Genehmigung der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen können nur mit einer qualifizierten Mehrheit im Sinne des Abs. 2 erfolgen.
- (4) Die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ähnlicher gemeinnütziger und kirchlicher Zielrichtung sind nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Für solche Beschlüsse ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit im Sinne des Abs. 2 erforderlich. Beschlüsse betreffend die Auflösung der Stiftung und den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (5) Beschlüsse gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

## **§ 13**

### **Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des Geschäftsführers zu informieren. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.
- (2) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist

das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln und dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

## **§ 15**

### **Stellung der Finanzbehörde**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörde einzuholen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Freiburg, den 1. Oktober 2008

Dr. Friedrich Kronenberg Dr. Peter Neher  
Vorsitzender des Stellvertretender Vorsitzender des  
Maximilian-Kolbe-Werk e.V. Maximilian-Kolbe-Werk e.V.

Beschluss des Vereins Maximilian-Kolbe-Werk e.V. am 11. September 2007  
Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Januar 2007  
Zustimmung der Polnischen Bischofskonferenz am 13. März 2007  
Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln am 27. November 2008

Beschlussfassung der Änderung der  
Satzung auf Sitzung des Stiftungsrates in Berlin am 28./29. September 2012

Anmeldung der Änderung der  
Satzung beim Generalvikariat des Erzbistums Köln am 17. Dezember 2012

Mitteilung der Zustimmung zur Änderung der  
Satzung durch Generalvikariat des Erzbistums Köln am 18. April 2013

Anzeige der Änderung der Satzung durch das  
Generalvikariat des Erzbistums Köln bei zuständiger Bezirksregierung Köln am 18. April 2013